# Ergänzungsleitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Landesregierung Baden-Württemberg

## (Ergänzungsleitfaden Erfüllungsaufwand BW)

**Stand: 19. November 2021**

## Inhaltsverzeichnis


I. Einleitung ..... 2

I.1 Landesspezifische Weiterentwicklung der Methodik ..... 2

I.2 Ziele und Anwendung des Ergänzungsleitfadens Erfüllungsaufwand BW ..... 3

II. Grundlegende Begriffe der Erfüllungsaufwandsmessung ..... 4

III. Anwendung der landesspezifischen Methodik ..... 5

III.1 Bürgerinnen und Bürger ..... 5

III.2 Wirtschaft ..... 6

III.3 Öffentliche Verwaltung ..... 7

IV. Unterstützung und weiterführende Informationen ..... 11

IV.1 Normenkontrollrat Baden-Württemberg ..... 11

IV.2 Stabsstelle zur Messung des Erfüllungsaufwandes ..... 12

IV.3 Weiterführende Informationen ..... 13

Anhang ..... 14

A.1 Ermittlung des Erfüllungsaufwandes bei landesrechtlichen Regelungen: Liste des Normenkontrollrates Baden-Württemberg und der Landesministerien über die Regelungsbereiche, bei denen keine Berechnung der weiteren Regelungskosten erforderlich ist (Stand: Mai 2021) .... 14

# I. Einleitung

## I.1 Landesspezifische Weiterentwicklung der Methodik

Seit Anfang 2018 werden in Baden-Württemberg bei neuen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften die Folgekosten (Erfüllungsaufwand) berechnet und ausgewiesen. Ziel ist es, „dass Bürokratie und Kostenbelastungen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung nachhaltig begrenzt bzw. reduziert werden“.[1] Die Berechnung beruht auf der vom Bund 2011 weiterentwickelten Methodik zur Berechnung des Erfüllungsaufwands, die auf der international anerkannten Berechnungsart des Standardkosten-Modells basiert.

**Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand Dezember 2018 (kurz: Bundesleitfaden Erfüllungsaufwand):**

Auf Beschluss des Amtschef-Ausschusses Baden-Württemberg für Bürokratieabbau wird zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes bei Regelungsvorhaben des Landes grundsätzlich der **Bundesleitfaden Erfüllungsaufwand** angewendet. Dieser kann auf der Seite des Normenkontrollrates Baden-Württemberg abgerufen werden:

www.normenkontrollrat-bw.de

Die Erfahrungen in den ersten beiden Jahren der Anwendung in Baden-Württemberg haben gezeigt, dass bei einer Reihe von Folgekostenberechnungen, insbesondere beim Erfüllungsaufwand der Verwaltung, die Übernahme der Abgrenzungen des Bundes nicht zielführend ist. In vielen Bereichen sind Länder und Kommunen Produzenten substanzieller Leistungen – z. T. in „Kooperation“ mit Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft. Dies betrifft beispielsweise Bildung, Polizeiaufgaben und Rechtsprechung; diese Tätigkeiten können kaum als „Bürokratie“ interpretiert werden. Der Nutzen der Kostentransparenz rechtfertigt den Aufwand der Berechnung nicht. Zudem haben die Ministerien beim Regelungsentwurf aufgrund politischer Festlegungen nicht nur bei der Frage, ob die Regelung getroffen werden soll, sondern auch, wie sie vollzogen werden soll, keine Steuerungsmöglichkeiten. Außerdem sind in den meisten Fällen die Mehrausgaben bereits im Gesetzesvorblatt unter „Kosten für öffentliche Haushalte“ transparent gemacht und Gegenstand der öffentlichen Debatte.

Mit Beschluss des Amtschef-Ausschusses für Bürokratieabbau vom 4. November 2020 werden daher die Folgekosten neuen Landesrechts in Baden-Württemberg seit dem 1. Januar 2021 in einer landesspezifisch weiterentwickelten Form berechnet.

Im Wesentlichen beinhaltet die landesspezifische Anpassung der Methodik den Verzicht auf die Ermittlung der weiteren Regelungskosten in bestimmten Bereichen (vgl. Anhang A.1). Beim Normadressaten Verwaltung wird die Aufwandsberechnung auf die Ermittlung der Bürokratiekosten (Informationspflichten, allgemeine Verwaltungsvorgänge) sowie die Kosten der Fiskalverwaltung beschränkt. Auch bei den Normadressaten Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft wird in bestimmten Bereichen auf die Ermittlung der weiteren Regelungskosten verzichtet.

[1] Regierungsprogramm Bürokratievermeidung, -abbau und bessere Rechtsetzung für Baden-Württemberg vom 25. August 2017.

Zudem gibt es bei Regelungen, die ausschließlich die Folgekosten bei Landes- und Kommunalverwaltungen betreffen, eine Erheblichkeitsschwelle, unterhalb derer von einer Berechnung des Erfüllungsaufwandes abgesehen werden kann.

## I.2 Ziele und Anwendung des Ergänzungsleitfadens Erfüllungsaufwand BW

Der vorliegende Leitfaden stellt eine Ergänzung zum Bundesleitfaden Erfüllungsaufwand dar. Er beschreibt dabei die wesentlichen landesspezifischen Änderungen gegenüber dem Leitfaden des Bundes bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Landesregierung. Die Bearbeiterinnen und Bearbeiter in den Landesministerien sollen in die Lage versetzt werden, die Beschlüsse des Amtschef-Ausschusses für Bürokratieabbau vom 4. November 2020 in die Praxis umzusetzen und die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes methodengerecht durchzuführen.

**Grundsätzlich ist der Bundesleitfaden Erfüllungsaufwand bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes für Regelungsvorhaben der Landesregierung anzuwenden. Er beschreibt die grundlegende Methodik und Vorgehensweise der Erfüllungsaufwandsmessung. Dies sind insbesondere:**

- Identifizieren von Vorgaben
- Identifizieren der Normadressaten
- Ermittlung der Fallzahlen und Aufwandskomponenten
- Ermittlung des Gesamtaufwandes
- Darstellung des Erfüllungsaufwandes im Regelungsentwurf
- Lohnkostentabellen der Wirtschaft und Verwaltung
- Zeitwerttabellen für die Wirtschaft sowie die Bürgerinnen und Bürger

In einzelnen Punkten wird, wie bereits in Abschnitt I.1 dargestellt, mit der landesspezifischen Weiterentwicklung der Methodik von den Vorgaben des Bundesleitfadens Erfüllungsaufwand abgewichen. **In diesen Punkten gelten für die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Landesregierung die in diesem Dokument unter Kapitel „III. Anwendung der landesspezifischen Methodik“ dargestellten Vorgaben.** Zur besseren Verständlichkeit wird zuerst immer die bisherige Methodik nach dem Bundesleitfaden Erfüllungsaufwand und dann die relevanten landesspezifischen Änderungen dargestellt.

## II. Grundlegende Begriffe der Erfüllungsaufwandsmessung

In diesem Kapitel werden die grundlegenden Begriffe, welche zum Verständnis der landesspezifischen Weiterentwicklung der Methodik erforderlich sind, kurz erläutert. Ausführliche Definitionen und Erläuterungen können dem Bundesleitfaden Erfüllungsaufwand entnommen werden.

Der **Erfüllungsaufwand** umfasst gemäß dem Bundesleitfaden Erfüllungsaufwand den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die unmittelbar durch die Befolgung einer Vorschrift bei den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen. Er kann in Bürokratiekosten und weitere Regelungskosten unterteilt werden.

Bei **Bürokratiekosten** handelt es sich um Folgekosten, die durch die Erfüllung von Informationspflichten verursacht werden. Informationspflichten sind insbesondere alle Vorgaben, nach denen Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln sind.

**Beispiele für Bürokratiekosten aufgrund von Informationspflichten:**

- Antragstellung und Antragsbearbeitung, z. B. Baugenehmigungen, Fördermittel
- Meldepflichten, z. B. für Gewerbeanmeldung, statistische Meldungen
- Gesetzliche Bekanntmachungspflichten, z. B. Veröffentlichung von Jahresabschlüssen bei bestimmten Unternehmen
- Aufbewahrung von Unterlagen wie z. B. Rechnungen
- Mitwirkung bei Prüfungen wie z. B. Außenprüfungen
- Dokumentationspflichten
- Einrichtung und Betrieb von IT-Verfahren zur Bearbeitung von Informationspflichten, z. B. Programme zum Erstellen elektronischer Rechnungen

Als **weitere Regelungskosten** werden die über die Bürokratiekosten hinausgehenden Personal- und Sachaufwände, die unmittelbar aus der Befolgung von rechtlichen Vorgaben entstehen, bezeichnet.

**Beispiele für weitere Regelungskosten:**

- Mehrkosten beim Neubau von Gebäuden, z. B. aufgrund neuer bzw. geänderter brandschutzrechtlicher Vorgaben
- Regelmäßige oder anlassbezogene Wartung von Geräten
- Bereithalten oder Aushändigen von Schutzausrüstung
- Stilllegen und Ersetzen veralteter Technik, die aufgrund neuer Grenzwerte gesetzliche Standards nicht mehr erfüllt

# III. Anwendung der landesspezifischen Methodik

## III.1 Bürgerinnen und Bürger

Grundsätzlich ergibt sich der Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger gemäß dem Bundesleitfaden Erfüllungsaufwand aus den Bürokratiekosten sowie den weiteren Regelungskosten.

Mit der landesspezifischen Weiterentwicklung ist die Ermittlung der **weiteren Regelungskosten** als Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger in einigen wenigen vom Normenkontrollrat Baden-Württemberg gemeinsam mit den Landesministerien festgelegten Regelungsbereichen nicht mehr notwendig. Diese werden in einer Liste geführt, welche gemeinsam von den Ressorts und dem Normenkontrollrat fortgeschrieben wird (vgl. Anhang A.1).

Unabhängig davon sind jedoch immer die **Bürokratiekosten** für Informationspflichten zu ermitteln und als Erfüllungsaufwand darzustellen.

Im Folgenden werden konkret die Regelungsbereiche dargestellt und erläutert, bei denen die weiteren Regelungskosten nicht als Erfüllungsaufwand klassifiziert werden[2]:

**Qualifizierungsmaßnahmen**

Für den Regelungsbereich der Qualifizierungsmaßnahmen, insbesondere solcher zur Erreichung allgemeiner Schul- und (Aus-)Bildungsabschlüsse, sind die weiteren Regelungskosten nicht als Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger darzustellen.

**Was nicht zu berechnen ist (weitere Regelungskosten):**

Teilnahme(-pflicht) an Aus- und Weiterbildungen, die in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen oder zum Führen einer Berufsbezeichnung berechtigen, wie z. B.:

- Teilnahme am (Berufs-)Schulunterricht und an Vorlesungen
- Teilnahme an einer Weiterbildung zur Erlangung einer Berufsqualifizierung bzw. Berufsausbildung
- Absolvierung eines Meisterkurses

**Was weiterhin zu berechnen ist (Bürokratiekosten):**

Informationspflichten, die im Zusammenhang mit Qualifizierungsmaßen entstehen wie z. B.:

- Antrag auf Zulassung zu einem Studium
- Erbringung von Nachweisen über Zugangsvoraussetzungen
- Antrag auf Anerkennung von Bildungsabschlüssen
- Kontrolle und Abzeichnen eines Lerntagebuchs durch die Eltern

**Was nicht unter die Ausnahme Qualifizierungsmaßnahmen fällt:**

Verpflichtende Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht im Rahmen eines allgemeinen Bildungsangebots stattfinden wie z. B.:

- Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses im Rahmen der Fahrschulausbildung

[2] Stand: Mai 2021. Derzeit ist bei den Bürgerinnen und Bürgern lediglich der Bereich „Qualifizierungsmaßnahmen“ von der Ermittlung der weiteren Regelungskosten ausgenommen.

## III.2 Wirtschaft

Grundsätzlich ergibt sich der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft gemäß dem Bundesleitfaden Erfüllungsaufwand aus den Bürokratiekosten sowie den weiteren Regelungskosten. Beim Normadressat Wirtschaft sind die Bürokratiekosten zudem gesondert auszuweisen.

Mit der landesspezifischen Weiterentwicklung ist die Ermittlung der **weiteren Regelungskosten** als Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in einigen wenigen vom Normenkontrollrat Baden-Württemberg gemeinsam mit den Landesministerien festgelegten Regelungsbereichen nicht mehr notwendig. Diese werden in einer Liste geführt, welche gemeinsam von den Ressorts und dem Normenkontrollrat fortgeschrieben wird (vgl. Anhang A.1).

Unabhängig davon sind jedoch immer die **Bürokratiekosten** für Informationspflichten zu ermitteln und als Erfüllungsaufwand darzustellen.

Im Folgenden werden konkret die Regelungsbereiche dargestellt und erläutert, bei denen die weiteren Regelungskosten nicht als Erfüllungsaufwand klassifiziert werden[3]:

**Qualifizierungsmaßnahmen**

Für den Regelungsbereich der Qualifizierungsmaßnahmen, sind die weiteren Regelungskosten, insbesondere im Zusammenhang mit der Erreichung allgemeiner Schul- und (Aus-)Bildungsabschlüsse, nicht als Erfüllungsaufwand der Wirtschaft darzustellen.

**Was nicht zu berechnen ist (weitere Regelungskosten):**

Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen, die in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen oder zum Führen einer Berufsbezeichnung berechtigen sowie die Aufwände der Lehrenden im Rahmen solcher Qualifizierungsmaßnahmen wie z. B.:

- Betreuung von Auszubildenden in Unternehmen
- Durchführung von Lehrveranstaltungen in Schulen und an Universitäten
- Berufsausbildung im Ausbildungsbetrieb
- Absolvierung eines Meisterkurses

**Was weiterhin zu berechnen ist (Bürokratiekosten):**

Informationspflichten, die im Zusammenhang mit Qualifizierungsmaßen entstehen wie z. B.:

- Erstellen von Zeugnissen, z. B. durch private Bildungsträger
- Erstellen von Berichten zur Dokumentation des Lernfortschritts

**Was nicht unter die Ausnahme Qualifizierungsmaßnahmen fällt:**

Verpflichtende Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht im Rahmen eines allgemeinen Bildungsangebots stattfinden wie z. B.:

- Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs durch betriebliche Ersthelfer und Ersthelferinnen
- Qualifizierungsmaßnahmen unter gewerberechtlichen Aspekten (z. B. die für die Berufsausübung von Wohnimmobilienverwalter verpflichtende regelmäßige Teil-

[3] Stand: Mai 2021. Derzeit ist bei der Wirtschaft lediglich der Bereich „Qualifizierungsmaßnahmen“ von der Ermittlung der weiteren Regelungskosten ausgenommen.

## III.3 Öffentliche Verwaltung

Grundsätzlich ergibt sich der Erfüllungsaufwand der Verwaltung gemäß dem Bundesleitfaden Erfüllungsaufwand aus den Bürokratiekosten sowie den weiteren Regelungskosten.

Mit der landesspezifischen Weiterentwicklung der Methodik wird der Schwerpunkt auf die Ermittlung der **Bürokratiekosten** gelegt. Diese sind weiterhin vollständig in die Folgenkostenberechnung einzubeziehen. **Weitere Regelungskosten** werden nur in Form von **Kosten der Fiskalverwaltung** als Erfüllungsaufwand ermittelt und dargestellt (vgl. Anhang A.1).

Die folgende Abbildung gibt einen schematischen Überblick, welche Teilmengen der Verwaltungskosten insgesamt gemäß der landesspezifischen Weiterentwicklung der Methodik als Erfüllungsaufwand der Verwaltung zu ermitteln und darzustellen sind. Zudem kann bei Unterschreitung der **Erheblichkeitsschwelle** auf die detaillierte Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes bei der Verwaltung verzichtet werden.

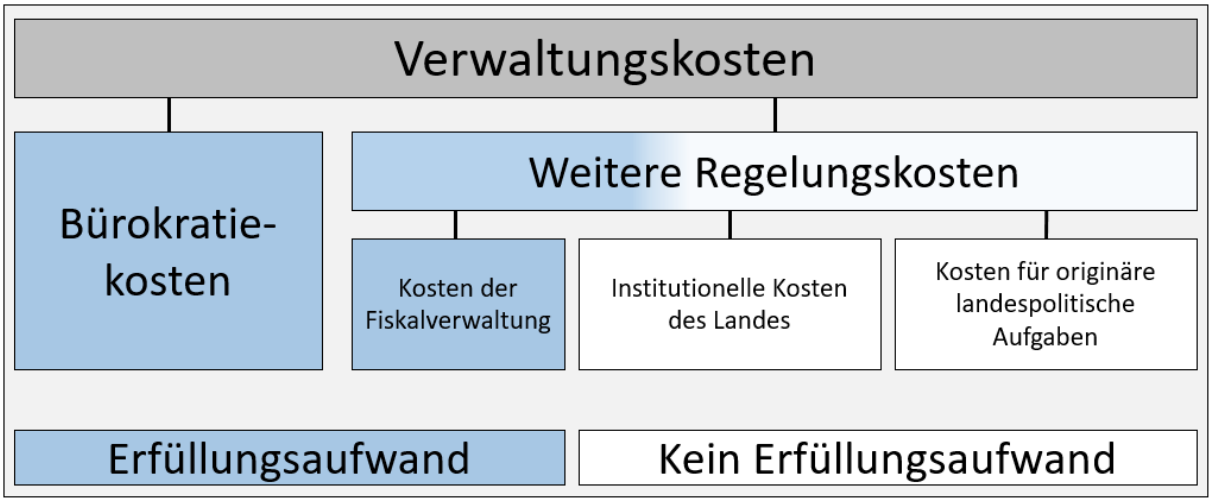


Im Folgenden werden die Kostenarten der Verwaltung erläutert, welche als Erfüllungsaufwand ermittelt und dargestellt werden:

**Bürokratiekosten:**

Die Bürokratiekosten der Verwaltung umfassen die Kosten zur Erfüllung von Informationspflichten sowie für allgemeine Verwaltungsvorgänge. Sie entstehen im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns (z. B. Land oder Kommunen als Adressaten von Förderprogrammen) sowie korrespondierend zu Informations- und anderen Erfüllungsaufwand auslösenden rechtlichen Pflichten anderer Normadressaten (z. B. Bearbeitung von Anträgen, Durchführung von Vor-Ort-Prüfung von Fördervoraussetzungen). Zudem entstehen Bürokratiekosten auch bei verwaltungsinternen Vorgängen (z. B. Verfahren zur Bewilligung und Auszahlung von Leistungsprämien, Festsetzung und Umsetzung von Besoldungserhöhungen).

**Kosten der Fiskalverwaltung:**

Als fiskalisches Handeln werden Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung bezeichnet, bei denen diese nicht als Hoheitsträger handelt bzw. nicht unmittelbar öffentliche Aufgaben erfüllt,

sondern am Privatrechtsverkehr teilnimmt. Dazu zählen vor allem Geschäfte zur Bedarfsdeckung/fiskalische Hilfsgeschäfte (z. B. Kauf von Büroausstattung, Anmietung von Gebäuden), die erwerbswirtschaftliche Betätigung (z. B. Betrieb von Unternehmen, Bewirtschaftung staatlicher Besitzungen, Verkauf von Inventar) sowie die Vermögensverwaltung.

Bei der Erfüllungsaufwandsermittlung werden als Kosten der Fiskalverwaltung die weiteren Regelungskosten verstanden, die durch Vorgaben in Landesregelungen ausgelöst werden, in denen die o. g. Tätigkeiten geregelt werden (z. B. Vorgaben zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Mietrecht oder Arbeitsrecht). Da es sich dabei oft um Vorgaben handelt, in der die Verwaltung dieselben Rechte und Pflichten wie eine private Person hat, fallen in diesen Fällen in der Regel auch bei Bürgerinnen und Bürgern bzw. der Wirtschaft vergleichbare Erfüllungsaufwände an.

Fiskalische Hilfsgeschäfte müssen teilweise getätigt werden, um Vorgaben zu erfüllen, die die Neugründung oder Umorganisation von Behörden bzw. Einrichtungen oder die Umsetzung von originären landespolitischen Aufgaben betreffen. Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, sind nicht bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes einzubeziehen (z. B. Kosten für den Kauf von Fahrzeugen, Kosten für die Anmietung bzw. den Neubau von Gebäuden). Sie zählen zu den nachfolgend näher dargestellten weiteren Regelungskosten, welche bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes nicht berücksichtigt werden.

**Weitere Regelungskosten der Verwaltung, die nicht als Erfüllungsaufwand berücksichtigt werden:**

**Institutionelle Kosten** des Landes für den eigenen Verwaltungsaufbau

- Kosten für den Neubau, Umbau und den Umzug sowie die Kosten für die Büro- und IT-Ausstattung zur Einrichtung einer neu gegründeten Behörde
- Jährliche Sachkosten, die durch die neu gegründete Behörde entstehen, wie z. B. Miet- und andere Unterbringungskosten, technische Ausstattung und IT, aber auch Ausgaben für Dienstreisen und Fortbildungen
- Kosten für zusätzliches Personal einer neu gegründeten Behörde
- Personalkosten, die im Zusammenhang mit konzeptionellen Vorarbeiten, Planungen oder der Realisierung einer neuen Behörde entstehen, wie z. B. Unterbringungsplanung und Personalplanung

**Weitere Regelungskosten der Verwaltung, die nicht als Erfüllungsaufwand berücksichtigt werden:**

**Originäre landespolitische Aufgaben**

- Aufwand, der an Schulen und Hochschulen im Zusammenhang mit der Durchführung der Lehre anfällt, insbesondere Personalkosten für Lehrkräfte aber auch Aufwand für Lehrmittel
- Aufwand für die Strafermittlung und Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft und die Polizei sowie deren Präventionsarbeit
- Kosten für die Tätigkeit der Richterinnen und Richter zur Klärung der Rechtslage einschließlich der Ausübung der Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit, Kosten des übrigen Personals der Gerichte, soweit sie mit Organisation der Gerichtsbarkeit beschäftigt sind
- Aufwand für die Strafvollstreckung bei den Vollstreckungsbehörden (Staatsanwaltschaften und Jugendrichter als Vollstreckungsleiter)
- Kosten des Justizvollzuges i. e. S.
- Kosten für die Durchführung von Studien und Forschungsprojekten, beispielsweise von der Verwaltung in Auftrag gegebene Forschungsarbeiten zur Erlangung von neuen Erkenntnissen zum integrierten Pflanzenschutz
- Aufwand der Ministerien für die Vorbereitung, Erstellung und Evaluierung von rechtlichen Regelungen
- Kosten für Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen von Bediensteten der Verwaltung
- Kosten der Verwaltung für die fachliche Betreuung von Auszubildenden und Studierenden

**Definition Erheblichkeitsschwelle**

Regelungen, die ausschließlich Folgekosten bei der Landes- und Kommunalverwaltung auslösen, unterliegen zudem der Berechnungspflicht erst ab 100.000 Euro Erfüllungsaufwand. Der Wert errechnet sich – unabhängig vom Vorzeichen – aus der Summe des jährlichen und einmaligen Erfüllungsaufwands der öffentlichen Verwaltung.

**Sind außer der Verwaltung auch noch die Wirtschaft und/oder die Bürgerinnen und Bürger betroffen, ist in jedem Fall unabhängig von der Höhe der Folgekosten für jeden Normadressaten der Erfüllungsaufwand detailliert zu ermitteln und darzustellen.**

Trotzdem besteht auch bei Unterschreiten der Erheblichkeitsschwelle die Vorlagepflicht beim Normenkontrollrat Baden-Württemberg. Für den Nachweis, dass die Erheblichkeitsschwelle nicht erreicht wird, reicht es aus, die einen Erfüllungsaufwand auslösenden Vorschriften zu ermitteln und deren Fallzahl(en), den Zeitaufwand sowie den weiteren Aufwand der Größenordnung nach abzuschätzen. Im Regelfall wird so sehr schnell sichtbar, in welcher Größenordnung zur Erheblichkeitsschwelle der Erfüllungsaufwand liegt und ob die Ausnahmeregelung von der detaillierten Ermittlungspflicht zutrifft.

**Beispiel zur Erheblichkeitsschwelle:**

Ein Regelungsvorhaben enthält 3 Vorgaben, die einmalige und jährliche Erfüllungsaufwände verursachen und ausschließlich die Verwaltung betreffen (die Beträge wurden der Größenordnung nach geschätzt):

| Vorgabe | Jährlich | Einmalig |
|---|---|---|
| Vorgabe 1 | - 40.000 Euro | - |
| Vorgabe 2 | +20.000 Euro | - |
| Vorgabe 3 | - | +30.000 Euro |

Um zu prüfen, ob die Erheblichkeitsschwelle erreicht wird, wird der Betrag des Erfüllungsaufwands von allen Vorgaben unabhängig vom Vorzeichen aufaddiert:

40.000 Euro + 20.000 Euro + 30.000 Euro = **90.000 Euro**

Wenn die ermittelte Summe unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 100.000 Euro liegt, kann auf eine detaillierte Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes verzichtet werden.

# IV. Unterstützung und weiterführende Informationen

## IV.1 Normenkontrollrat Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg ist ein unabhängiges Expertengremium, das von der Landesregierung Baden-Württemberg zur Unterstützung bei der Qualität der Rechtsetzung, der Bürokratievermeidung und des -abbaus eingesetzt wurde. Der Rat besteht aus sechs Mitgliedern: Dr. Gisela Meister-Scheufelen (Vorsitzende), Bernhard Bauer (stellvertretender Vorsitzender), Dr. h.c. Rudolf Böhmler, Prof. Dr. Gisela Färber, Claus Munkwitz und Gerda Stuchlik.

Der Normenkontrollrat prüft bei neuen Regelungsvorhaben die von den zuständigen Ministerien errechneten Kostenfolgen für die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger sowie die Landes- und Kommunalverwaltung. Er berät die Ministerien bei Fragen der Berechnungsmethodik und überprüft, ob es eine weniger belastende Form des Gesetzesvollzugs gibt, beispielsweise durch Schwellenwerte, Pauschalnachweise oder digitale Antrags- und Genehmigungsverfahren. Er prüft neue Regelungsvorhaben hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, des Zeitpunkts des Inkrafttretens, einer möglichen Befristung und der Evaluierung. Seine Stellungnahme wird im Gesetzgebungsverfahren veröffentlicht.

Eine weitere zentrale Aufgabe des Normenkontrollrats ist es, die Landesregierung durch konkrete Vorschläge, wie bei geltendem Recht Bürokratie abgebaut werden kann, zu unterstützen. 2018 hat der Normenkontrollrat 51 konkrete Vorschläge zum Bürokratieabbau vorgelegt. Im Jahr 2019 folgte ein Empfehlungsbericht „Entbürokratisierung bei Vereinen und Ehrenamt“ sowie ein Bericht mit Entlastungsvorschlägen bei der Gründung von Genossenschaften. 2020 wurden Vorschläge zur Entlastung des Bäckerhandwerks sowie zur Entlastung von Bürokratie und Baukosten durch Optimierung des Brandschutzes erarbeitet. 2021 untersucht der Normenkontrollrat u. a. die rechtlichen und datenorganisatorischen Voraussetzungen für die Umsetzung des Once Only-Prinzip.

### Geschäftsstelle

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg wird von einer Geschäftsstelle unterstützt.

<u>Erreichbarkeit und Kontakt:</u>
Geschäftsstelle des Normenkontrollrats Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Straße 39 – Clay Haus, 70184 Stuttgart

<u>Postalische Anschrift:</u>
Staatsministerium Baden-Württemberg
Geschäftsstelle des Normenkontrollrats Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart

Telefon: 0711 / 2153-521
E-Mail: geschaeftsstelle@nkr.bwl.de

## IV.2 Stabsstelle zur Messung des Erfüllungsaufwandes

Zur Unterstützung der Ressorts bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes wurde beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg die Stabsstelle zur Messung des Erfüllungsaufwandes (SMdE) angesiedelt. Ihr Aufgabenfeld umfasst insbesondere folgende Themenschwerpunkte:

1. **Unterstützung der Landesministerien bei der Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes für einzelne Regelungsvorhaben**

   Die SMdE befasst sich seit Jahren intensiv mit dem Thema. Als eine vom Normenkontrollrat unabhängige Stelle steht sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Ministerien als kompetenter Ansprechpartner zur Seite und hilft konkret bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes für neue Regelungsvorhaben mit. Wichtige Leistungen sind:

   - Beratung bei methodischen Fragen der Erfüllungsaufwandsmessung
   - Ermittlung von Zeitaufwänden und Fallzahlen, u. a. durch Auswertung statistischer Daten, Durchführung von Internet- /Literaturrecherchen sowie Organisation kleinerer Befragungen und Expertengespräche
   - Durchführung konkreter Berechnungen zum Erfüllungsaufwand
   - Hilfe bei Fragen zur Darstellung im Regelungsentwurf

2. **Durchführung von Schulungen zur methodengerechten Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes.**

   In Fortbildungsveranstaltungen vermittelt die SMdE den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesministerien wichtiges Basiswissen. Die Schulungen sollen dazu beitragen, dass der Erfüllungsaufwand für einzelne Regelungsvorhaben methodengerecht und möglichst effizient ermittelt wird.

3. **Datenbank „Erfüllungsaufwand“**

   Im Auftrag der Landesregierung erfasst die SMdE die relevanten Informationen zu neu erlassenen Regelungen und den dadurch verursachten Veränderungen beim Erfüllungsaufwand in einer Datenbank und führt regelmäßig Auswertungen zum Erfüllungsaufwand durch. Die Ergebnisse fließen u. a. in die Jahresberichte der Landesregierung zum Bürokratieabbau sowie des Normenkontrollrates Baden-Württemberg ein.

**Kontaktdaten:**

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg
Stabsstelle zur Messung des Erfüllungsaufwandes
Böblinger Straße 68, 70199 Stuttgart

Telefon: 0711/641-2856
E-Mail: erfuellungsaufwand@stala.bwl.de

## IV.3 Weiterführende Informationen

**Bundesleitfaden Erfüllungsaufwand**

Der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellungen des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung wird vom Statistischen Bundesamt im Auftrag der Bundesregierung und des Nationalen Normenkontrollrates herausgegeben. Er beschreibt die grundlegende Methodik und Vorgehensweise der Erfüllungsaufwandsmessung und stellt somit, neben dem Ergänzungsleitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Landesregierung Baden-Württemberg, das zentrale Instrument zur methodengerechten und nachvollziehbaren Berechnung des Erfüllungsaufwandes dar.

**Landesspezifische Anpassung der Berechnung des Erfüllungsaufwandes**

Weitergehende Informationen zu den Gründen und den Überlegungen, die der landesspezifischen Anpassung der Berechnungsmethode zu Grunde liegen, werden im Aufsatz „Folgekostenberechnung bei landesrechtlichen Regelungen“ von Frau Dr. Gisela Meister-Scheufelen, Vorsitzende des Normenkontrollrats Baden-Württemberg, dargelegt. Er ist in der Ausgabe 2/2021 der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ erschienen, die vom Statistischen Bundesamt herausgegeben wird.

**Häufig gestellte Fragen:**

Nicht alle Fragestellungen können im Rahmen eines Leitfadens ausführlich berücksichtigt werden. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg bietet daher auf seiner Internetseite die Antworten zu häufig gestellten Methodik- und Verfahrensfragen an.

*Die weiterführenden Informationen können auf der Internetseite des Normenkontrollrates Baden-Württemberg abgerufen werden:*

*https://www.normenkontrollrat-bw.de/*

# Anhang

## A.1 Ermittlung des Erfüllungsaufwandes bei landesrechtlichen Regelungen: Liste des Normenkontrollrates Baden-Württemberg und der Landesministerien über die Regelungsbereiche, bei denen keine Berechnung der weiteren Regelungskosten erforderlich ist (Stand: Mai 2021)

Nach Beschluss des Amtschef-Ausschusses für Bürokratieabbau wird ab dem 01.01.2021 die Berechnung des Erfüllungsaufwandes an landesspezifische Gegebenheiten angepasst. Dies bedeutet, dass in Abweichung von der Methode des Bundes in bestimmten Regelungsbereichen zukünftig der Fokus auf den Bürokratiekosten liegt und hier auf die Ermittlung der weiteren Regelungskosten verzichtet werden kann. Entsprechend dem Auftrag des Amtschef-Ausschusses für Bürokratieabbau haben der Normenkontrollrat Baden-Württemberg und die Landesministerien in der nachfolgenden Liste die Regelungsbereiche definiert, die von der Änderung betroffen sind:

| Nr. | Regelungsbereich | Gültig ab: |
|---|---|---|
| **Normadressat Bürgerinnen und Bürger** | | |
| 1 | Qualifizierungsmaßnahmen<br>Zeit- und Sachaufwände, die im Zusammenhang mit der Erreichung von allgemeinen Schul- und Ausbildungsabschlüssen entstehen (z. B. Schulunterricht, Vorlesungen, Gesellenausbildung, Meisterkurse), müssen nicht mehr bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes einbezogen werden.<br>Dazu zählen insbesondere die Aufwände der Schülerinnen und Schüler, der Studierenden sowie von Aus- und Fortzubildenden für den Besuch der Lehrveranstaltungen. | 01.01.2021 |
| **Normadressat Wirtschaft** | | |
| 1 | Qualifizierungsmaßnahmen<br>Zeit- und Sachaufwände, die im Zusammenhang mit der Erreichung von allgemeinen Schul- und Ausbildungsabschlüssen entstehen (z. B. Schulabschluss, Berufsabschluss, Studienabschluss, Meisterkurse) müssen nicht mehr bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes berücksichtigt werden.<br>Neben den Aufwänden der Aus-/Fortzubildenden sowie der (Werks-) Studenten für den Besuch von Lehrveranstaltungen zählen dazu auch die Personal- und Sachkosten, die in den Unternehmen im Zusammenhang mit Lehrtätigkeiten oder der fachlichen Betreuung anfallen. | 01.01.2021 |
| **Normadressat Verwaltung** | | |
| 1 | Alle Regelungsbereiche<br>Bei der Verwaltung erfolgt bei der Ermittlung der Veränderungen beim Erfüllungsaufwand von neuen Regelungen generell eine Konzentration auf die Bürokratiekosten (Informationspflichten, allgemeine Verwaltungsvorgänge).<br>Weitere Regelungskosten müssen in der Regel nicht mehr in die Ermittlung einbezogen werden. Nur wenn es sich um Kosten der Fiskalverwaltung handelt, sind Personal- und Sachaufwände zu berücksichtigen. Bei der Erfüllungsaufwandsermittlung werden darunter die weiteren Regelungskosten verstanden, die durch Vorgaben in Landesregelungen ausgelöst werden, in denen Tätigkeiten im Rahmen des fiskalischen Handelns der Verwaltung geregelt werden (z. B. Vorgaben zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Mietrecht oder | 01.01.2021 |

| | | |
|---|---|---|
| | Arbeitsrecht). Da es sich dabei oft um Vorgaben handelt, in der die Verwaltung dieselben Rechte und Pflichten wie eine private Person hat, fallen in diesen Fällen in der Regel auch bei Bürgerinnen und Bürger bzw. der Wirtschaft vergleichbare Erfüllungsaufwände an. | |
| Erläuterungen zur praktischen Umsetzung finden sich im Ergänzungsleitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Landesregierung Baden-Württemberg. | | |

# Impressum

**Herausgeber**

Normenkontrollrat Baden-Württemberg
Geschäftsstelle
Normenkontrollrat Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Straße 39 - Clay Haus
70184 Stuttgart

Postalische Anschrift:
Staatsministerium Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart
Telefon: 0711/2153-521
geschaeftsstelle@nkr.bwl.de
www.normenkontrollrat-bw.de

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg
Stabsstelle zur Messung des Erfüllungsaufwandes
Böblinger Straße 68
70199 Stuttgart

Postalische Anschrift:
Statistisches Landesamt Baden-Württemberg
Stabsstelle zur Messung des Erfüllungsaufwandes
70158 Stuttgart
Telefon: 0711/641-2856
erfuellungsaufwand@stala.bwl.de
www.statistik-bw.de

Inhaltliche Erstellung und Redaktion

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart
Stabsstelle zur Messung des Erfüllungsaufwandes

Normenkontrollrat Baden-Württemberg, Stuttgart

Layout und technische Erstellung

soldan kommunikation, Stuttgart

Copyright Hinweise

Für nicht gewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise über elektronische Systeme / Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.